

# Satzung

## Kultur- und Geschichtsverein Ebersheim e.V.

### § 1 Kultur- und Geschichtsverein Ebersheim e.V.

„nachfolgend Verein genannt“; hervorgegangen aus dem Förderverein zur Erhaltung und Wiederherstellung von Kulturgütern in Ebersheim e. V, der vom 20. Juni 2000 bis 22. Mai 2014 bestand.

Der Verein hat seinen Sitz in Mainz-Ebersheim

### § 2 Gemeinnützigkeit, Zweck, Geschäftsjahr

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Zweck des Vereins ist es, zur Erhaltung und Wiederherstellung von Kulturgütern in Mainz-Ebersheim beizutragen.

Unter „Kulturgüter“ sind insbesondere öffentliche und private Bauwerke, wissenschaftliche Abhandlungen, Werke der Bildenden Kunst, der Malerei, der Musik, der Literatur zu verstehen, sowie die Förderung der Heimatkunde.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die gewillt sind, den Zweck und die Ziele des Vereins zu unterstützen.

Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

Jedes Mitglied entrichtet einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er muss drei Monate zuvor dem Verein schriftlich mitgeteilt werden.

Die Mitgliedschaft endet außerdem:

durch Tod

durch Ausschluss aus wichtigen Gründen auf Beschluss des Vorstandes.

## **§ 4 Organe des Vereins**

### **Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schriftführer/in, dem/der Schatzmeister/in, und drei Beisitzern.

Bei Stimmgleichheit innerhalb des Vorstandes entscheidet die Stimme des amtierenden Vorsitzenden.

Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt jedoch immer solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Über die Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift (Ergebnisprotokoll) zu fertigen, das in der folgenden Vorstandssitzung zur Verlesung kommt.

Die/der Vorsitzende, die/der stellvertretende Vorsitzende, die/der Schriftführer, die/der Schatzmeister sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Jeweils zwei von ihnen gemeinsam sind zur Vertretung des Vereins befugt. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich.

### **Die Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist zu Beginn eines jeden Jahres, spätestens bis zum 31. Mai einzuberufen,

sie nimmt die Berichte des Vorstandes über die Tätigkeiten im und für den Verein sowie die Jahresrechnung und den Bericht der Kassenprüfer entgegen,

sie entscheidet über die Entlastung des Vorstandes,

sie wählt die Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer/innen,

sie beschließt über die Geschäfte des Vereins, die nicht zu den laufenden gehören, und sie entscheidet über Fördermaßnahmen aus Mitteln des Vereins,

sie unterstützt die Arbeit des Vorstandes durch Anregungen, Wünsche, aber auch Beschwerden.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor dem Termin.

Sie ist unabhängig von der Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig; einfache Stimmenmehrheit ist in der Regel ausreichend. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des amtierenden Vorsitzenden.

Satzungsänderungen sowie ein Beschluss über die Auflösung des Vereins müssen bei der Einladung zur Mitgliederversammlung besonders angezeigt werden und bedürfen einer Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift (Ergebnisprotokoll) zu fertigen, die vom Schriftführer und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterschrieben ist und in der nächsten Mitgliederversammlung verlesen wird.

Die Kassenprüfer haben vor Beginn der Mitgliederversammlung die Jahresrechnung des Vereins zu prüfen und darüber in der Mitgliederversammlung zu berichten.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden einzuberufen, wenn mehr als die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder oder mehr als 10 % der Gesamtmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe von Gründen bei der/dem Vorsitzenden beantragen.

## **§ 5 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung, Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen der Körperschaft an die Stadt Mainz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Zielsetzung des Vereins im Stadtteil Mainz-Ebersheim zu verwenden hat.

Eingetragen Vereinsregister, Amtsgericht Mainz, Reg. Blatt 3573, 8. Januar 2021.